

5. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

Aufgrund des § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 17b Abs. 3, § 18 und § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBI. S-H S. 122) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI. S-H. S. 57) und in Verbindung mit den §§ 44 Abs. 1, 3 Satz 1, 45 Abs. 1, 46 Abs. 3 Satz 1 und § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein vom 13. November 2019 (GVOBI. S-H. S. 425), sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBI. S-H. S. 126), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2025 die fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

Art. 1 Änderungen der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Abwasserzweckverband ist im Gebiet der Stadt Heide sowie der Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden, Ostrohe, Norderwöhrden und Wesseln gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Landeswassergesetz und der §§ 18, 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen i.S.d. § 54 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und von Abwasser aus abflusslosen Gruben i.S.d. § 44 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz im Gebiet der Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden, Ostrohe, Norderwöhrden und Wesseln ist dem Abwasserzweckverband nicht übertragen worden; dafür ist er nicht zuständig.

2. In § 2 „Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht“ wird Absatz 2 a) durch einen klarstellenden Satz ergänzt:

a) Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Lohe-Rickelshof in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Lohe-Rickelshof hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms wurde nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.

3. In § 2 „Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht“ wird Absatz 3 a) durch einen klarstellenden Satz ergänzt:

a) Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Wöhrden in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 5 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Wöhrden hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms wurde nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.

4. In § 2 „Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht“ wird Absatz 4 a) durch einen klarstellenden Satz ergänzt:

a) Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Ostrohe in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 7 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Ostrohe hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms wurde nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.

5. In § 2 „Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht“ wird Absatz 6 neu aufgenommen. Der bisherige Absatz 6 wird dadurch zu Absatz 7. Absatz 7 wird ergänzt:

(6) Grundstücke in der Gemeinde Wesseln

a) Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Wesseln in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 11 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Wesseln hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms wurde nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.

b) Aus der beigefügten Liste (Anlage 11) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 12) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer in der Gemeinde Wesseln das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Gewässer, in die der Ablauf der Kleinkläranlagen eingeleitet werden muss, sind in der Liste (Anlage 11) bezeichnet. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 11 beigefügten Liste und dem als Anlage 12 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend.

c) Soweit Grundstückseigentümer in der Gemeinde Wesseln das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, wurde die Schmutzwasserbeseitigungspflicht nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.

(7) Der Abwasserzweckverband kann die Pflicht zur Beseitigung von Schmutzwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen sowie in Gewerbebetrieben anfallendes häusliches Schmutzwasser auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage übertragen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Dies gilt entsprechend für die Pflicht zur Beseitigung des beim gewerblichen Betrieb anfallenden Niederschlagswassers, wenn technisch keine Möglichkeit der Behandlung des Niederschlagswassers durch Anlagen des Abwasserzweckverbands besteht. Sollen kommunales Abwasser (im Sinne der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser 91/271/EWG vom 21. Mai 1991) und Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemeinsam behandelt werden, kann die Wasserbehörde die Abwasserbehandlung mit Zustimmung des Abwasserzweckverbands und des gewerblichen Betriebes auf diesen übertragen, wenn die Abwasserbehandlung durch den gewerblichen Betrieb zweckmäßiger ist.

6. In § 3 „Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht“ werden die Absätze 1, 2, 4 und 9 überarbeitet und die Absätze 3, 5 bis 8 und 10 neu eingefügt. Der bisherige Absatz 3 wird ergänzt und durch die Aufnahme des Absatzes 3 zu Absatz 4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden durch die neu eingefügten Absätze 5 bis 8 und 10 ersetzt. Der bisherige Absatz 6 wird geändert und ist künftig in Abs. 9 geregelt:

- (1) Der Abwasserzweckverband kann die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ganz oder teilweise auf die Grundstückseigentümer übertragen, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Abwasserzweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers mit Zustimmung der Wasserbehörde die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers im Einzelfall auf diesen übertragen, wenn dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist.
- (3) Im Gebiet der Gemeinde Lohe-Rickelshof überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Lohe-Rickelshof in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 LWG den Eigentümern der in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke hiermit die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers. Aus der beigefügten Liste (Anlage 3) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 4) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer in der Gemeinde Lohe-Rickelshof das auf ihren Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen haben und in welche Gewässer das Niederschlagswasser eingeleitet werden darf. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 3 beigefügten Liste und dem als Anlage 4 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend. Für diese Grundstücke wird eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.
- (4) Im Gebiet der Gemeinde Norderwörden überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Norderwörden in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 LWG den Eigentümern der in Anlage 9 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke hiermit die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers. Aus der beigefügten Liste (Anlage 9) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 10) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer in der Gemeinde Norderwörden das auf ihren Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen haben und in welche Gewässer das Niederschlagswasser eingeleitet werden darf. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 9 beigefügten

Liste und dem als Anlage 10 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend. Für diese Grundstücke wird eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.

- (5) Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung von Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück vorrangig zu versickern. Soweit eine vollständige Versickerung nicht möglich ist, kann alternativ das Niederschlagswasser auf dem Grundstück genutzt, verdunstet oder lokal zurückgehalten werden, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (6) Die für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer haben geeignete Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit, ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke, vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Dabei ist die Bemessung an den im Verbandsgebiet üblichen Starkregenereignissen auszurichten.
- (7) Eine Einleitung in Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine anzeige- oder erlaubnisfreie Einleitung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWG SH vorliegen.
- (8) Liegen die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Einleitung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer nicht vor, ist die Einleitung spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen anzuzeigen bzw. ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.
- (9) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere wesentliche Änderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens, Veränderungen des Versiegelungsgrades oder der Nutzung, Grundstücksteilungen oder sonstige Umgestaltungen und die Aufgabe oder Änderung bestehender Versickerungsanlagen.
- (10) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband auf Verlangen nachzuweisen, wie das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück beseitigt wird. Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Beseitigung die Grundstücke nach vorheriger Ankündigung zu betreten und Einsicht in technische Unterlagen zu nehmen.

7. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Versagungsgründe nach Abs. 1 oder Abs. 2 entfallen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, dem Abwasserzweckverband zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Baulast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall dingliche Lasten und Baulasten erforderlich. Soweit es für die Schmutzwasserbeseitigung bei der Versagung nach Satz Abs. 1 verbleibt, gilt § 10 Abs. 6.

8. § 9 wird vollständig überarbeitet und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht besteht nur, soweit der Abwasserzweckverband abwasserbeseitigungspflichtig ist; es ist ausgeschlossen, wenn der Grundstückseigentümer selbst zur Abwasserbeseitigung verpflichtet oder der Abwasserzweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Die Anschlüsse sind entsprechend herzustellen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert,
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert,
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (3) Unbeschadet des Abs. 2 dürfen insbesondere folgende Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden:
 1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. Nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. Radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserzweckverband schriftlich zugelassen worden ist,
 8. Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. Flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,

11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserzweckverband schriftlich zugelassen worden ist,
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserzweckverband schriftlich zugelassen worden ist,
13. Filterrückspülwasser aus der Aufbereitung von Betriebswasser - soweit dieses ohne Zusatzstoffe mechanisch aufbereitet wurde - sowie Filterrückspülwasser aus der Aufbereitung von Trinkwasser und Schwimm- und Badebeckenwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserzweckverband schriftlich zugelassen worden ist,
14. Blut aus Schlachtungen,
15. Gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
16. Feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
17. Emulsionen von Mineralölprodukten,
18. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
19. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserzweckverband schriftlich zugelassen worden ist,
20. Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserzweckverband schriftlich zugelassen worden ist,
21. Hygieneartikel, Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

(4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) entspricht.

(5) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die jeweils durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlichten Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen). Bis zur Bekanntmachung neuerer Werte durch den Abwasserzweckverband gelten die bisher festgelegten Werte. Der Abwasserzweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 7 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, von denen der Ablauf in Gewässer eingeleitet wird, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

(6) Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte der Allgemeinen Einleitungsbedingungen an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschreitet. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(7) Der Abwasserzweckverband kann im Einzelfall Schadstofffracht, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Dies gilt auch, wenn zu befürchten ist, dass aufgrund von Störfällen Schmutzwasser, das den Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht entspricht, eingeleitet werden könnte. Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden.

Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Abwasserzweckverbands. Vor Inbetriebnahme ist der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideranlage dem Abwasserzweckverband zu bescheinigen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

- (8) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Abwasserzweckverbands erfolgen.
- (9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in Misch- oder Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde. Abs. 10 bleibt unberührt.
- (10) Der Abwasserzweckverband kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 9 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann der Abwasserzweckverband zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) sowie Kühl- und Filterrückspülwasser und Schwimm- und Badebeckenwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung zu regeln. Für die Einleitung werden Abgaben nach der Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat seinem Antrag die von dem Abwasserzweckverband verlangten Nachweise beizufügen.
- (11) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 49 Abs. 1 LWG genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (12) Der Abwasserzweckverband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 2 und 3 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 5 und 6 nicht einhält.
- (13) Gelangen Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, hat der Grundstückseigentümer dies dem Abwasserzweckverband unverzüglich anzuzeigen. Ändern sich Art oder Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers wesentlich, hat der Grundstückseigentümer dies ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Der Abwasserzweckverband kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen und Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung geänderter Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchzuführen sind. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann der

Abwasserzweckverband die Aufnahme versagen; dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlage sowie die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(14) Der Abwasserzweckverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, wenn das Abwasser mehr als häusliches Abwasser mit Schadstoffen belastet ist, in den Fällen des Abs. 7 oder falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 11 vorliegt, andernfalls der Abwasserzweckverband.

(15) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann der Abwasserzweckverband verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von dem Abwasserzweckverband zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

(16) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 3 handelt, hat nach Aufforderung durch den Abwasserzweckverband regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen - insbesondere Messeinrichtungen - vorzuhalten. Der Abwasserzweckverband kann Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer, wenn sich der Verdacht bei mindestens einem Parameter bestätigt.

9. § 10 Abs. 4 und Abs. 6 werden wie folgt geändert:

(4) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 7), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen. Auf Grundstücken, deren Abwasser in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden kann, dürfen behelfsmäßige Entwässerungseinrichtungen, wie Grundstückskläranlagen, Abortgruben, Trockenaborte usw. nicht mehr angelegt und benutzt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 11 erteilt wird.

(6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 5 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer im Falle des § 2 Abs. 1 lit. c) zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser dem Abwasserzweckverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungzwang).

10. § 15 Abs. 4 wird wie folgt angepasst:

(1) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind dem Abwasserzweckverband sofort mitzuteilen. Hat der Grundstückseigentümer diese Beschädigungen, Verstopfungen oder sonstigen Störungen zu vertreten, trägt er die Kosten für die erforderlichen Reparaturen bzw. Reinigungsarbeiten.

11. § 16 Abs. 6 wird gestrichen und durch den neu eingeführten § 16a ersetzt. § 16 Absätze 7-9 werden daher zu § 16 Absätze 6-8:

§ 16a

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen, insbesondere Abscheideranlagen, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Abwasser darf erst in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die erforderliche Vorbehandlung sichergestellt ist. Grundlage hierfür ist § 44 Abs. 3 LWG Schleswig-Holstein.
- (2) Die Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung/Erweiterung einer Vorbehandlungsanlage ist dem Abwasserzweckverband spätestens innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Abwasser darf erst in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Vorbehandlungsanlage nachgewiesen ist.
- (4) Im Einzelfall kann der Abwasserzweckverband aus wasserwirtschaftlichen, betrieblichen oder technischen Gründen weitergehende Anforderungen an Bau, Ausstattung oder Betrieb stellen. Diese Anforderungen sind schriftlich zu begründen und dem Grundstückseigentümer mitzuteilen.
- (5) Entleerung, Wartung und Entsorgung sind unverzüglich zu veranlassen; geeignete Nachweise (z.B. Entsorgungsbelege) sind dem Abwasserzweckverband innerhalb von vier Wochen nach der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen. Der Abwasserzweckverband kann zusätzliche Nachweise oder eine Kontrolle vor Ort verlangen, soweit dies zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht nach § 48 Abs. 3 Satz 4 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein erforderlich ist.
- (6) Der Abwasserzweckverband kann bei Verstößen gegen die Nachweis- oder Mitteilungspflichten die Einleitung bis zur ordnungsgemäßen Herstellung des Betriebs untersagen oder Auflagen erteilen.
- (7) Abscheider sind regelmäßig, bei Bedarf auch außerplanmäßig, nach den Herstellerangaben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entleeren. Machen besondere Umstände (z.B. vorzeitige Füllung) eine außerordentliche Entleerung erforderlich, hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich zu veranlassen.
- (8) Unterlässt der Grundstückseigentümer eine erforderliche Entleerung, kann der Abwasserzweckverband die Entleerung auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen lassen.
- (9) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die infolge einer unterlassenen oder verspäteten Entleerung entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft.

(10) Bemessung, Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen; die jeweils gültige Fassung der folgenden Normen und Vorgaben ist zu beachten:

- a) Fett- und Stärkeabscheider: DIN EN 1825 Teil 1 und 2, DIN 4040-100, DWA-M 167 Teile 1 und 3,
- b) Leichtflüssigkeitsabscheider: DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 1999-100, DWA-M 167 Teile 1, 2 und 5 sowie einschlägige landesrechtliche Vorschriften für Schleswig-Holstein,
- c) Vorgaben des Herstellers.

(11) Grundstückseigentümer haben Abscheideranlagen so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen ordnungsgemäß entleeren kann. Eine Wiederbefüllung der Anlage mit aufbereitetem oder gereinigtem Abwasser ist nicht gestattet.

(12) Für alle Vorbehandlungsanlagen sind tagesaktuelle Betriebstagebücher zu führen.

(13) Wartung, Reinigung und Entsorgung sind regelmäßig nach Herstellervorgaben, den Regeln der Technik und den Vorgaben des Abwasserzweckverbands durchzuführen.

(14) Eine Generalinspektion ist mindestens alle fünf Jahre durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Abwasserzweckverband unaufgefordert vorzulegen.

(15) Der Einsatz biologisch aktiver oder chemischer Mittel zur Zersetzung oder Beeinflussung des Abscheideinhalts ist unzulässig.

(16) Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis schriftlich mitzuteilen, wenn

- a) eine Vorbehandlungsanlagen außer Betrieb genommen oder erneuert wird,
- b) die Vorbehandlungsanlagen nicht mehr benötigt wird, oder
- c) im Rahmen der Funktions- oder Dichtheitsprüfungen Mängel festgestellt werden.

(17) Das entnommene Abscheidegut darf weder an der Abscheideranlage noch an anderer Stelle eigenmächtig in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(18) Bei vom Abwasserzweckverband selbst entleerten Vorbehandlungsanlagen erwirbt dieser das Eigentum am Abscheidegut. Etwaige im Abscheidegut enthaltene Wertgegenstände gelten als Fundsachen.

(19) Der Abwasserzweckverband kann die vorübergehende Stilllegung oder dauerhafte Außerbetriebnahme einer Vorbehandlungsanlage verlangen, wenn

- a) der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage nicht sichergestellt ist,
- b) erhebliche Mängel festgestellt werden, die nicht innerhalb einer vom Abwasserzweckverband gesetzten Frist beseitigt werden,
- c) von der Anlage oder ihrem Ablauf eine Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage, der Umwelt oder der öffentlichen Sicherheit ausgeht, oder
- d) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Pflichten dieser Satzung verstoßen wurde, insbesondere gegen die Pflichten zur Wartung, Reinigung, Entleerung und Generalinspektion.

(20) In den Fällen des Abs. 19 kann der Abwasserzweckverband die Ablaufleitung der Vorbehandlungsanlage vorübergehend schließen oder unterbrechen. Diese Maßnahme ist vorrangig gegenüber einer Unterbrechung des Grundstücksanschlusses. Eine vorübergehende Unterbrechung des Grundstücksanschlusses darf nur als ultima ratio erfolgen, wenn die Schließung der Ablaufleitung nicht ausreicht oder technisch nicht möglich ist.

(21) Maßnahmen nach Abs. 20 dürfen nur vorübergehend erfolgen und nur solange andauern, bis der ordnungsgemäße Zustand der Vorbehandlungsanlage wiederhergestellt ist. Mildere Maßnahmen, insbesondere die Schließung der Ablaufleitung, sind stets vorrangig zu prüfen und anzuwenden.

(22) Die beabsichtigte Maßnahme nach Abs. 20 ist dem Grundstückseigentümer grundsätzlich mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, eine sofortige Maßnahme ist zur Gefahrenabwehr erforderlich.

(23) Kommt der Grundstückseigentümer der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel, Entleerung oder Wiederherstellung der Vorbehandlungsanlage nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist der Abwasserzweckverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 48 Abs. 3 Satz 4 LWG SH i.V.m. § 235 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz SH auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen. Die Ersatzvornahme kann dabei auch die Schließung der Ablaufleitung, die Unterbrechung des Grundstücksanschlusses oder andere zur Gefahrenabwehr geeignete Maßnahmen umfassen.

(26) Die Kosten der Ersatzvornahme sowie etwaige Kontroll-, Wiederinbetriebnahme- oder Verwaltungskosten trägt der Grundstückseigentümer.

12. In § 29 „Ordnungswidrigkeiten“ werden in Abs. 1 die Buchstaben a) bis c), g) bis h) und o) bis r) neu aufgenommen und Buchstabe n) (vorher Buchstabe i) ergänzt. Dadurch verschieben sich die weiteren Buchstaben:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie im Sinne von § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 5 bis 8 Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß beseitigt;
- b) § 3 Abs. 9 seiner Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
- c) § 3 Abs. 10 seiner Nachweispflicht nicht unverzüglich nachkommt;

- d) § 8 Abs. 2 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage anders als über einen Anschlusskanal ohne Einwilligung des Abwasserzweckverbands einleitet;
- e) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- f) § 9 sowie § 20 Abwasser einleitet;
- g) § 9 Abs. 16 seiner Mitteilungs- und Nachweispflicht nicht unverzüglich nachkommt;
- h) § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
- i) § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
- j) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
- k) § 10 Abs. 1 bis 7 dem Anschluss- und Benutzungzwang nicht nachkommt;
- l) § 13 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt; ordnungswidrig handelt insbesondere, wer die ordnungsgemäße Abnahme der Arbeiten durch den Abwasserzweckverband durch Anzeige und Offenhalten der betroffenen Bereiche nicht ermöglicht;
- m) § 16 Abs. 2 und 8, § 16a Abs. 1, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 sowie § 19 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt;
- n) § 16a Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
- o) § 16a Abs. 5 und 14 seiner Vorlagepflicht nicht nachkommt;
- p) § 16a Abs. 7 seiner Entleerungspflicht nicht nachkommt;
- q) § 16a Abs. 16 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- r) §§ 17 Abs. 4 und 21 Abs. 1 Beauftragten des Abwasserzweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- s) § 17 Abs. 8 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- t) § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 3 Kleinkläranlagen, Nachklärteiche oder abflusslose Gruben nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt, wartet, entschlammt oder entleert, keine Verträge nach § 21 Abs. 4 abschließt oder nachweist oder Informationen nach § 21 Abs. 4 Satz 2 unterlässt;
- u) § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1, 2 und 3 die Wartung, Entleerung oder Entschlammmung behindert oder verhindert;
- v) § 25 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
- w) § 9 Abs. 13 sowie § 26 seine Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung -AAS-) der Gemeinde Wesseln vom 09.02.2005 außer Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 17. Dezember 2025

Reiner Frahm

Verbandsvorsteher



Anlagen

- Anlage 3: Grundstücke in der Gemeinde Lohe-Rickelshof, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen und/oder die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers übertragen wurde
- Anlage 4: Übersichtsplan zu Anlage 3
- Anlage 9: Grundstücke in der Gemeinde Norderwörden, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen und/oder die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers übertragen wurde
- Anlage 10: Übersichtsplan zu Anlage 9
- Anlage 11: Grundstücke in der Gemeinde Wesseln, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde
- Anlage 12: Übersichtsplan zu Anlage 11

